

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die einander gegenüberstehenden Marken einen hohen Grad an bildlicher Ähnlichkeit aufwiesen, der auf einer identischen Anordnung von neun Bestandteilen sowohl in der angemeldeten Marke als auch in den meisten älteren, originär unterscheidungskräftigen Marken beruhe.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 4 und 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke sowie fehlerhafte Auslegung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 89/104/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken. Sowohl in Art. 2 der Richtlinie als auch in Art. 4 der Verordnung sei ausdrücklich und eindeutig die originäre Unterscheidungskraft nicht nur der Aufmachung der Ware, sondern auch ihrer Form selbst anerkannt.

**Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Piccoli/HABM
(Darstellung einer Muschel)**

(Rechtssache T-8/08)

(2008/C 64/91)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: G. M. Piccoli Srl (Alzano Lombardo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Giudici)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 28. September 2007, zugestellt am 23. Oktober 2007, aufzuheben und dahin abzuändern, dass die dreidimensionale Gemeinschaftsmarke Nr. 4522892, die aus der stilisierten Form einer Muschel (Kammuschel) besteht, auch für „Brioche, Brioche mit Creme-, Marmelade-, Schokolade- und Honigfüllung“ zur Eintragung zugelassen wird;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: dreidimensionale Marke, die aus einer aus vier verschiedenen Perspektiven dargestellten Muschel besteht (Anmeldung Nr. 4522892 für Waren der Klasse 30).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für „Getreidepräparate, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis“.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

**Klage, eingereicht am 7. Januar 2008 — Volkswagen/HABM
(CAR SILHOUETTE III)**

(Rechtssache T-9/08)

(2008/C 64/92)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-P. Schrammek, C. Drzymalla, S. Risthaus, R. Jepsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. November 2007, zugestellt am 9. November 2007, in der Beschwerdesache R 1306/2007-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: die internationale Bildmarke „CAR SILHOUETTE III“ für Waren der Klasse 12 (internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft genannt ist, Nr. W 878 349).

Entscheidung des Prüfers: Schutzverweigerung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

- Verletzung von Art. 74 Abs.1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ wegen nicht ordnungsgemäßer Sachverhaltsmittlung von Amts wegen;
- Verletzung von Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94, nämlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör;
- Verletzung von Art. 7. Abs. 1. Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 durch Verneinung der Unterscheidungskraft.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Januar 2008 — Kwang Yang Motor/HABM — Honda Giken Kogyo (Wiedergabe eines Verbrennungsmotors)

(Rechtssache T-10/08)

(2008/C 64/93)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Kwang Yang Motor Co. Ltd (Kaohsiung City, Taiwan)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Rath and W. Festl-Wietek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Honda Giken Kogyo Kabushiki Kaisha Co. Ltd (Tokio, Japan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die an ihre Prozessbevollmächtigten am 30. Oktober 2007 zugestellte Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Oktober 2007 in der Sache R 1337/2006-3 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde: Design eines „Verbrennungsmotors“ — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000 163 290 — 0001.

Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Honda Giken Kogyo Kabushiki Kaisha Co. Ltd.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachtes Geschmacksmuster des Antragstellers: in den USA eingetragenes Geschmacksmuster für einen „Verbrennungsmotor“ — Geschmacksmuster Nr. D 367 070.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Nichtigerklärung des Geschmacksmusters.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2008 — Kwang Yang Motor/HABM — Honda Giken Kogyo (Wiedergabe eines Verbrennungsmotors)

(Rechtssache T-11/08)

(2008/C 64/94)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Kwang Yang Motor Co. Ltd (Kaohsiung City, Taiwan)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Rath and W. Festl-Wietek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Honda Giken Kogyo Kabushiki Kaisha Co. Ltd (Tokio, Japan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die an ihre Prozessbevollmächtigten am 30. Oktober 2007 zugestellte Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Oktober 2007 in der Sache R 1380/2006-3 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.